



Veranstalter:

Ingenieurakademie Bayern Günter-Scholz-Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
VPI und VPSB Bayern

FAQ – ELBA ONLINE-SEMINAR FÜR NACHWEISERSTELLER

VOM 03.12.2024

0. Inhaltsverzeichnis

0.	Inhaltsverzeichnis.....	II
1.	Einsatz von ELBA.....	1
2.	Einladung zur Plattform / in Projekte	2
3.	Upload von Unterlagen.....	3
4.	Benachrichtigungen.....	6
5.	Organisation / Firmenstruktur	7
6.	Projektabschluss	9
7.	Zugriffsrechte / Projektrollen	10
8.	Barrierefreiheit.....	11

In diesem Dokument werden einige Fragen, die während des Online-Seminars in den Chat gestellt wurden, beantwortet. Weitere Erläuterungen zur Plattform ELBA finden Sie auf der [FAQ-Webseite](#).

1. Einsatz von ELBA

1.1 Sind die Prüfsachverständigen angehalten, ELBA zu verwenden?

- ➔ Derzeit (Stand Dezember 2024) sind ca. 75 % der Prüfsachverständigen / Prüfsachverständigen in Bayern auf ELBA registriert. Der VPI-Bayern geht davon aus, dass in naher Zukunft nur noch digital geprüft wird und dann Prüfsachverständige geprüfte bautechnische Nachweise in der Regel über ELBA austauschen. Es besteht keine Verpflichtung zur Verwendung von ELBA. ELBA setzt sich jedoch bayern- und deutschlandweit zunehmend als Standard durch.

1.2 Welche Prüfsachverständigen arbeiten bereits mit ELBA?

- ➔ Eine Liste mit den auf ELBA registrierten Prüfsachverständigen / Prüfsachverständigen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen bislang nicht veröffentlicht werden.

1.3 Ab wann wird die Verwendung von ELBA zur Pflicht?

- ➔ Eine verpflichtende Anwendung ist bisher nicht vorgesehen.

1.4 Wird ein Übergang von der Papierprüfung zur digitalen Prüfung angestrebt? Gibt es einen zeitlichen Ausblick hinsichtlich der Einführung der digitalen Prüfung? Oder bleibt der Austausch der Unterlagen dem jeweiligen Prüfsachverständigen überlassen?

- ➔ In Bayern ist bisher nur bei einzelnen unteren Bauaufsichtsbehörden ein definitiver Endtermin für das analoge Baugenehmigungsverfahren im Gespräch. Bislang ist nicht bekannt, ab wann nur noch ein digitales Bauantragsverfahren möglich und damit ausschließlich eine digitale Prüfung verpflichtend ist. Derzeit entscheiden Bauherr, Nachweisersteller und Prüfsachverständiger gemeinsam, ob analog oder digital geprüft werden soll.
- ➔ Die digitale Prüfung (ohne Papierform), die konform mit der Bauvorlagenverordnung ist, wird in der Regel auch von den unteren Bauaufsichtsbehörden akzeptiert.

2. Einladung zur Plattform / in Projekte

2.1 Wie erhalte ich eine Einladung zur Registrierung auf der Plattform ELBA?

- ➔ Die erste Einladung erhalten Sie vom Prüfenieur / Prüfsachverständigen für Ihr erstes Projekt, das über ELBA abgewickelt wird.

2.2 Kann man sich initiativ auf ELBA anmelden oder ist das nur nach Einladung durch einen Prüfenieur möglich?

- ➔ Die Registrierung muss immer durch Einladung vom Prüfenieur / Prüfsachverständigen initiiert werden.

2.3 Kann man als beteiligter Nachweisersteller den Projekten eigene Projektnamen / Projektnummern zuordnen?

- ➔ In der Projektstruktur ist es unter „Stammdaten“ möglich eigene (interne) Projektnummern zu vergeben. In der Projektliste kann dann nach der internen Projektnummer gefiltert werden.

3. Upload von Unterlagen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Gibt es eine Begrenzung der Datenmenge beim Upload?

→ Die einzelne PDF-A Datei darf 800MB nicht überschreiten

3.1.2 Werden Pläne ebenfalls unter „Standsicherheitsnachweise“ hochgeladen?

→ Der Upload für die die Prüfung der Standsicherheit findet unter dem Fachbereich „Standsicherheit“ statt. Der Upload für die Prüfung des Brandschutzes findet unter dem Fachbereich „Brandschutz“ statt. Die zu prüfenden Unterlagen werden den "bautechnischen Unterlagen" zugeordnet. Danach muss für jedes Dokument der Typ (Planart/Statik,...) ausgewählt werden.

3.1.3 Gibt es eine Vorgabe wie die Dokumente, die hochgeladen werden, benannt sein müssen?

→ In Bayern ist für ELBA keine Dateinamenkonvention vorgesehen. Die Nachweisersteller können den Dateinamen frei wählen.

3.2 Nachträge / Austauschseiten

3.2.1 Muss als Index immer ein Buchstabe (a, b, c,...) verwendet werden oder kann der Index auch eine Zahl sein?

→ Als Indizes können auch Zahlen verwendet werden.

3.2.2 Indizierte Pläne werden normalerweise intern bereits mit einem Index versehen (z.B. P1 → P1a). Funktioniert die Zuordnung zu dem ursprünglich hochgeladenen Plan dann trotzdem?

→ Eine Zuordnung ist auch bei abweichenden Dateinamen möglich. Dafür gibt es einen Button, über den die Zuordnung manuell erfolgen kann. Siehe auch Seite 15 der Webinar-Präsentation.

The screenshot shows a web interface for uploading files. At the top, it says 'Dateien hochladen'. Below that is a 'Kommentar' field and a toggle switch for 'Benachrichtigung gleich senden?'. The main section is titled 'bautechnische Unterlagen'. Below this is a table with the following structure:

Name	Typ	Plannummer\Titel
Test 12 (1)(1).pdf		

Below the table, there is a red text prompt: 'Bitte Dateiattribute vergeben'. A red circle highlights a button with a double-headed arrow icon, which is used for manual assignment.

3.2.3 Verschwindet der vorherige Index (z.B. Index A) nachdem ein Nachtrag (Index B) hochgeladen wurde?

→ Der neue Plan (Index B) wird dann in derselben Zeile anstelle des alten Plans (Index A) angezeigt, jedoch können am Ende der Zeile über das Pfeilsymbol oder über Doppelklick, immer der Versionsverlauf angezeigt und die alten Versionen abgerufen werden.

3.2.4 Wie ist das Vorgehen beim Upload angedacht, wenn nur Einzelseiten einer statischen Berechnung ausgetauscht oder ergänzt werden sollen? Muss dann das gesamte Statikdokument (z.B. Seite 1 -100) ausgetauscht und mit neuem Index versehen werden oder müssen nur die neuen Einzelseiten mit den Änderungen (z.B. Seite 81-83) und neuem Index hochgeladen werden?

→ Die Vorgehensweise beim Upload von Ergänzungs-, Austausch- und Nachtragsseiten sollte projektspezifisch mit dem zuständigen Prüferingenieur / Prüfsachverständigen abgestimmt werden. Es wird empfohlen, dies gleich zu Projektbeginn abzustimmen. Von ELBA gibt es hierzu keine Vorgaben.

3.3 PDF/A

3.3.1 Ist es zwingend erforderlich, die Dokumente im PDF/A-Format hochzuladen?

→ Die Dokumente können auf ELBA nur im PDF/A-Format hochgeladen werden. Bei abweichenden Dateiformaten erscheint beim Upload-Vorgang eine entsprechende Fehlermeldung.

3.3.2 Ist geplant, in ELBA einen Konverter für PDF/A zu integrieren, sodass man jedes PDF hochladen kann?

→ Nein, das ist leider nicht vorgesehen. Zahlreiche Planmanagement-Systeme bieten schon die Möglichkeit Pläne als PDF/A zu exportieren.

3.3.3 Wir hatten schon öfter Probleme bei der Erstellung/Umwandlung von PDF/A-Dateien, z.B. bei unbekanntem Schrifttypen im Text. Was ist hier zu tun?

→ Eine allgemeine Regelung können wir hierzu nicht vorgeben, da diese Problematik von den verwendeten Programmen etc. abhängt. Grundsätzlich können aber folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Nach Möglichkeit sollten die PDF/A-Dateien direkt aus den Quellprogrammen (z.B. Word, Allplan, Revit,...) erstellt werden. Die Dokumente sollten also nicht erst als PDF-Datei abgespeichert und dann umgewandelt werden.

- Bei Umwandlung können meist verschiedene PDF/A-Standards ausgewählt werden. Sollte die Umwandlung bspw. mit dem PDF/A-2b-Standard nicht funktionieren, könnte es mit dem PDF/A-1b-Standard ggf. trotzdem funktionieren.
- Teilweise ist es möglich die unbekanntenen Schriftarten innerhalb der PDF-Datei zu ändern. Danach kann dann die Umwandlung in die PDF/A-Datei erfolgen.

3.4 Signatur / Unterschrift

3.4.1 Wie ist bei der digitalen Prüfung die Handhabung hinsichtlich Unterschriften vorgesehen? Sind Dokumente durch den Upload auf ELBA "automatisch unterschrieben"?

- ➔ Hinweise zur Schriftformerfordernis finden sich in der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) § 11, Abschnitt 4. Die Dokumente sind durch den Upload auf ELBA nicht automatisch unterschrieben.

3.4.2 Muss der Prüffingenieur davon ausgehen, dass der Upload eines Mitarbeitenden im Namen und Auftrag des Nachweissteller(-berechtigten) erfolgt oder ist eine Bestätigung / Freigabe analog einer Signatur möglich bzw. erforderlich?

- ➔ Bisher ist dahingehend keine Bestätigung / Freigabe erforderlich. Die digitale Prüfunterschrift muss vor dem Upload entweder handschriftlich oder digital signiert werden.

3.4.3 Kann man Dokumente bei deren Upload in ELBA direkt online signieren?

- ➔ Eine solche Funktion ist in ELBA derzeit nicht vorgesehen.

4. Benachrichtigungen

4.1 Wird man als Nachweisersteller benachrichtigt, wenn der Prüfer die geprüften Unterlagen auf ELBA hochgeladen hat?

- Die Nachweisersteller werden täglich morgens mit einer Benachrichtigungsmail über die Uploads des Vortages informiert. Diese E-Mail wird nur versandt, falls in „den eigenen Projekten“ (d.h. man ist als Beteiligte/r in das Projekt eingetragen) Unterlagen hochgeladen wurden.

4.2 Gibt es eine tägliche Benachrichtigungsmail für jedes Projekt oder eine Mail für jede Person mit allen Projektgeschehnissen?

- Jede Person bekommt eine tägliche Benachrichtigungsmail, die alle Projektgeschehnisse des Vortages beinhaltet. Diese E-Mail wird auch nur versandt, falls in „den eigenen Projekten“ (d.h. man ist als Beteiligte/r in das Projekt eingetragen) Unterlagen hochgeladen wurden.

4.3 Werden die täglichen Benachrichtigungsmails an alle Mitarbeitenden einer Organisation oder nur an die beim entsprechenden Projekt beteiligten Mitarbeitenden versandt?

- Die täglichen Benachrichtigungsmails werden nur an die Personen versandt, die als Beteiligte im jeweiligen Projekt hinterlegt sind, oder über die Organisationsrechte dazu verfügen.

4.4 Können Mitarbeitende selbst die Benachrichtigungen einstellen?

- Beim Upload von Unterlagen kann für jede Unterlage der Versand von Direktbenachrichtigungen eingestellt werden. Ansonsten erhält der Prüferingenieur / Prüfsachverständigen immer am Folgetag den Tagesbericht mit allen Geschehnissen in dessen Projekten.

5. Organisation / Firmenstruktur

5.1 Erstellt man sich einen Account pro Büro / Firma oder pro Person / Nachweisersteller?

→ Dies kann bürospezifisch unterschiedlich geregelt werden. Üblicherweise ist es sinnvoll, dass jeder Mitarbeitende einen Account erstellt und alle Mitarbeitende der Organisation hinzugefügt werden. Dann können in jedes Projekt immer die jeweiligen Mitarbeitenden eingeladen werden. Es jedoch auch möglich, dass alle Nachrichten über eine zentrale Büro-E-mail-Adresse eingehen. Hier müssen Informationen und Unterlagen an die entsprechenden Mitarbeitenden verteilt werden bzw. es können dann auch nur über den Account der zentralen Büro-E-Mail-Adresse Unterlagen hochgeladen werden.

5.2 Ist die Registrierung für jedes Projekt erneut erforderlich?

→ Die Registrierung (Accounterstellung) auf ELBA erfolgt einmalig. Auch die Organisationsstruktur für das Büro / die Firma wird einmalig angelegt (und ggf. laufend durch neue Mitarbeitende ergänzt). Der Prüflingenieur / Prüfsachverständige lädt dann die entsprechenden Nachweisersteller als Beteiligte zum jeweiligen Prüfprojekt neu ein.

5.3 Ist es sinnvoll neben den Mitarbeitenden aus der Ingenieursabteilung auch Mitarbeitende aus der Verwaltung oder der Konstruktorsabteilung in ELBA zu hinterlegen?

→ Das kann bürospezifisch individuell geregelt werden. Bei größeren Organisationsstrukturen bzw. je nachdem wie die Zuständigkeiten hinsichtlich Uploads der Unterlagen usw. geregelt sind, kann es sinnvoll sein, auch Mitarbeitende aus der Verwaltung oder der Konstruktion in ELBA zu registrieren. In den ELBA-[FAQs](#) sind unter Punkt 6.6 Beispiele für Organisationsstrukturen enthalten.

5.4 Können Organisationsname und E-Mail-Adressen der hinterlegten Mitarbeitenden im Falle einer Umfirmierung angepasst werden?

→ Organisations- und Profildaten können immer angepasst werden (z.B. Mailadresse ändern oder den Organisationsnamen anpassen)

5.5 Gibt es eine Möglichkeit herauszufinden, ob die eigene Organisation (Firma) bereits in ELBA angelegt ist oder muss man dafür interne Recherche betreiben?

- ➔ Es findet bei der Organisationsanlage ein Abgleich statt, ob der Firmenname unter dieser Adresse bereits existiert. Der Nutzer wird bei Vorhandensein darauf hingewiesen und kann eine Beitrittsanfrage an die bestehende Organisation senden.

5.6 Können Mitarbeitende, die in verschiedenen Organisationen tätig sind, in ELBA auch in verschiedenen Organisationen hinterlegt werden?

- ➔ Ja. Mitarbeitende, die z.B. sowohl als Aufsteller in *Gesellschaft A* als auch als Mitarbeitende von Prüfsachverständigen in *Gesellschaft B* arbeiten, können in beiden Organisationen mit demselben Account hinterlegt werden. Die jeweiligen Projektmitarbeiter erhalten dann in ihrer Projektliste Einsicht sowohl in ihre Prüfprojekte als auch in die Projekte, in denen sie als Nachweisersteller vom Prüfenieur eingeladen wurden.
- ➔ Ein Mitarbeiteraccount/Mailadresse ist nur einer Organisation zuordenbar

6. Projektabschluss

6.1 Wie lange bleiben die Unterlagen in ELBA verfügbar? Was passiert mit den Unterlagen nach dem Abschluss der Prüfung?

- ➔ Die Unterlagen bleiben in ELBA verfügbar bis der Projektabschluss vom Prüferingenieur / Prüfsachverständigen initiiert wird. Der Projektabschluss ist derzeit noch in Bearbeitung. Es ist vorgesehen, dass ausgewählte Projektbeteiligte im Zuge des Projektabschlusses die gesammelten Prüfunterlagen als .zip-Datei herunterladen können/müssen.

6.2 Wird das Projekt nach dem Projektabschluss weiterhin aufgelistet?

- ➔ Der Projektabschluss ist derzeit noch in Bearbeitung. Voraussichtlich ist nach dem Projektabschluss und dem Download der gesammelten Prüfunterlagen keine Einsicht mehr in das Projekt möglich.

7. Zugriffsrechte / Projektrollen

In der [Rechtematrix](#) auf der [FAQ](#)-Webseite sind für jede Projektrolle die Upload- und Leserechte dargestellt.

7.1 Sehen die anderen Beteiligten die vom Nachweisersteller hochgeladenen Unterlagen?

→ Die vom Nachweisersteller hochgeladenen Unterlagen können nur vom Prüfsachverständigen / Bauherr und ggf. der unteren Bauaufsichtsbehörde, nicht aber von anderen Nachweiserstellern eingesehen werden.

7.2 Kann man die Zugriffsrechte selbst einstellen?

→ Die Dokumentenrechte sind an die jeweiligen Rollen der Projektbeteiligten gebunden und können nicht ein- oder ausgestellt werden. Der Prüfsachverständigen kann im Einzelfall Dokumente auch für andere Projektbeteiligte freigeben.

7.3 Besteht die Möglichkeit, als „Haupt“-Nachweisersteller auch die Unterlagen anderer Nachweisersteller zu sehen?

→ Grundsätzlich ist die Rolle eines übergeordneten Nachweiserstellers derzeit nicht in ELBA hinterlegt. Im Einzelfall können nach Abstimmung zwischen den Nachweiserstellern und schriftlicher Bestätigung einzelne Dokumente durch den Prüfsachverständigen / Bauherr für den übergeordneten Nachweisersteller freigegeben werden.

7.4 Wie sind Bauherren in die Plattform integriert?

→ Bauherren werden ebenfalls vom Prüfsachverständigen / Bauherr als Projektbeteiligte eingeladen und erhalten so Zugriff auf die Prüfunterlagen/Prüfberichte/Bescheinigungen Standsicherheit und Brandschutz.

7.5 Kann man als Nachweisersteller Projekte löschen?

→ Projekte können von Nachweiserstellern nicht gelöscht werden.

8. Barrierefreiheit

8.1 Kann man die Farben auch für Menschen mit Sehbeeinträchtigung (z.B. Farbenblinde) umstellen?

→ ELBA besitzt keine Einstellungen zur Farbkorrektur.